

Wahlordnung zur Vertreterversammlung

(Bezirkswahl)

§ 1

Wahlturnus, Zahl der Vertreter

(1) Gemäß § 26 c Abs.1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle einhundert Mitglieder eines Wahlbezirks ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26 c Abs.1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – insgesamt mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter für jeden Wahlbezirk fest.

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von fünfzig sinkt.

§ 2

Wahlausschuss

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern des Vorstands, aus fünf Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Generalversammlung/Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26 b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Abs. 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahrnehmung der in § 9 und § 10 Abs.3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3

Wahlbezirke

(1) Der Wahlausschuss teilt das Gebiet in Wahlbezirke ein und setzt die Grenzen der Wahlbezirke fest. Er kann von der Einteilung in Wahlbezirke Abstand nehmen.

(2) In jedem Wahlbezirk findet eine Versammlung zur Durchführung der Vertreterwahl statt (Wahlversammlung). Wird auf die Einteilung in Wahlbezirke verzichtet, so wird nur eine Wahlversammlung durchgeführt.

(3) Jedes Mitglied stimmt in der für seine kontoführende Bankstelle durchgeführten Wahlversammlung ab. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.

§ 4

Vorschlagslisten

(1) Der Wahlausschuss kann Vorschlagslisten aus dem Kreis der im Wahlbezirk ansässigen Mitglieder aufstellen. Diese Listen müssen mindestens so viele Vertreter und Ersatzvertreter enthalten, wie in dem Wahlbezirk zu wählen sind. Die Vorschlagsliste ist zur Einsicht der Mitglieder in den Geschäftsräumen der Genossenschaft für die Dauer von zwei Wochen auszulegen.

(2) Die Auslegung der Vorschlagsliste ist vom Wahlausschuss in dem durch die Satzung bestimmten Blatt bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass während der Auslegungsfrist (§ 4 Abs.1) weitere im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung schriftlich vorgeschlagen werden können.

§ 5

a) Vorschlagsrecht in der Wahlversammlung

Der Wahlausschuss kann auch unter Verzicht auf das Verfahren gemäß § 4 unmittelbar in der Wahlversammlung im Wahlbezirk ansässige Mitglieder zur Wahl in die Vertreterversammlung vorschlagen. Das gleiche Recht hat jedes Mitglied des Wahlbezirks, das in der Wahlversammlung anwesend oder rechtswirksam vertreten ist.

b) Vorschlagsrecht durch 150 Mitglieder

Die Einreichung des Vorschlags zur Wahl eines im Wahlbezirk ansässigen Mitglieds in die Vertreterversammlung ist ebenfalls durch mindestens 150 Mitglieder, die im Wahlbezirk ansässig sind, statthaft. Das Verfahren gemäß § 4 findet in diesen Fällen keine Anwendung.

§ 6

Wahlversammlung

(1) Der Wahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahlversammlung. Er lädt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jedes in dem Bezirk ansässige Mitglied schriftlich ein. Die Einladung kann auch durch Veröffentlichung in dem durch die Satzung bezeichneten Blatt erfolgen.

(2) In der Wahlversammlung führt ein Mitglied des Wahlausschusses den Vorsitz. Die Vorschriften der Satzung über die Vertreterversammlung gelten entsprechend.

§ 7

Durchführung der Wahl

Jeder Vertreter und jeder Ersatzvertreter wird in geheimer Wahl für vier Jahre gewählt. Für die Wahl gilt § 33 Abs.2 und 3 der Satzung.

§ 8

Ergebnis der Wahlversammlung

Der Leiter der Wahlversammlung hat das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen. Es ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist dem Wahlausschuss einzureichen.

§ 9

Feststellung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss prüft anhand der ihm eingereichten Niederschriften der Bezirkswahlversammlungen die Wahlergebnisse und stellt die gewählten Vertreter fest.

§ 10

Annahme der Wahl

(1) Haben die gewählten Vertreter nicht in der Wahlversammlung die Wahl angenommen, so sind sie nach Feststellung des Wahlergebnisses unverzüglich durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen.

(2) Lehnt der Gewählte innerhalb einer ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

- a) wer die Wahl als Vertreter angenommen hat,
- b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26 f der Satzung zustande gekommen ist.

§ 11

Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 10 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 12

Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 13

Verschmelzung

(1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreter-versammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 14

Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 11) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt.

§ 15

Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43 a Abs.4 GenG der Beschlussfassung der Generalversammlung/Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft. Aufgrund Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat hat die Vertreterversammlung am 03.05.2018 unter TOP 8 die Wahlordnung bestätigt.

Aufsichtsratsvorsitzender

Vorstand